

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 04.08.2023

Nr. 32

2023

Inhalt:

- 101 Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10.07.2023
- 102 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe
- 103 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (BGS-WAS)
- 104 Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe
- 105 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachungen des Landratsamts

- Keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- Keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

- 101 Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10.07.2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10. November 2016 (Amtliche

Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 47/2016, Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 47/2016 und Amtsblatt Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm Nr. 27/2016) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 10.07.2023 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt wie folgt geändert:

§ 1

(Änderungsbestimmung)

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

§ 2

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 10.07.2023

Dr. Christian Scharpf

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

- 102 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

Auf Grund der Art. 19 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe vom 11.12.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 1998:

§ 1

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist im Rathaus Schernfeld, Schulstraße 19, 85132 Schernfeld eingerichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Schernfeld, 1. August 2023
Stefan Bauer
1. Vorsitzender

103 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (BGS-WAS)

Auf Grund der Art. 22 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Artikel 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 26.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2022:

§ 1

1. § 8 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 30. Juni jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe einer Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Im Jahr einer Gebührenänderung wird die Vorauszahlung auf die Hälfte der für das laufende Jahr durch die Gebührenanpassung zu erwartete Jahresabrechnung festgesetzt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Schernfeld, 01.08.2023
Stefan Bauer
1. Vorsitzender

104 Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.07.2023 folgende

Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

§ 1

Die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe vom 12.10.2015 (Amtsblatt Nr. 49) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14. Juni 2020 in Kraft.

Schernfeld, 1. August 2023
Stefan Bauer
1. Vorsitzender

105 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2023

I

Am 18.07.2023 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hitzhofen die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit nach Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 04.08.2023 – 24.08.2023 im Rathaus der Gemeinde Hitzhofen, Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während des ganzen Jahres im Rathaus der Gemeinde Hitzhofen zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

II**Haushaltssatzung**

der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.143.700 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.283.100 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **2.780.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **4.365.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftliche Betriebe **330 v. H.**

b) für die Grundstücke **330 v. H.**

2. Gewerbesteuer **330 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

III

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27.07.2023, AZ 35/9410 Hitz_2023, erteilt.

Hitzhofen, 03.08.2023
gez. Roland Sammüller
Erster Bürgermeister